

## **TOP 9:**

---

### **Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 231/15

Das Gesetz beinhaltet eine Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Ziel des Gesetzes ist

- die Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sowie
- die Sicherung des Unterhalts für die freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihre Angehörigen.

Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Grundlagen für Leistungen vereinfacht und die finanziellen Leistungen an Reservistendienst Leistende in einem Gesetz zusammengefasst werden, ferner die Durchführung von den Ländern auf den Bund an eine Stelle in der Bundeswehr übertragen wird.

Die Zuständigkeit für die Durchführung soll künftig auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergehen.

Ferner sollen die Verständlichkeit und die Systematik des Gesetzes verbessert werden.

Das Gesetz sieht Verbesserungen für die Reservistendienst Leistenden vor.

Die Praxis hat gezeigt, dass es für Reservistendienst Leistende sehr wichtig ist, vor dem Reservistendienst einschätzen zu können, wie hoch die Leistungen dafür ausfallen werden. Dem soll das vorgesehene Gesetz Rechnung tragen.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wurden letztmalig zum 1. Januar 1990 für Reservistendienst Leistende angehoben. Durch eine Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass ihre Leistungen an die Netto-Besoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades angeglichen werden. Dadurch sollen die Reservistendienst Leistenden eine Sicherung ihres Lebensbedarfs nach ihrem Dienstgrad erhalten. Die Erhöhung der Höchstbeträge soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust ausgleichen.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, deren Regelung bisher im Wehrsoldgesetz vorgesehen war, neu geregelt und zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung gebündelt werden.

Außerdem sollen die Leistungen für Reservistendienst Leistende, die selbständig sind, vereinfacht werden. Die Frage, ob ein Betrieb während des Reservistendienstes ruht oder eine Ersatzkraft beschäftigt werden muss, sollen zukünftig die Reservistendienst Leistenden eigenverantwortlich entscheiden.

Ferner soll der Lebensbedarf der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familien besser gesichert werden. Anspruchsberechtigte im Sinne des geplanten Gesetzes sollen nicht auf Grund des freiwilligen Wehrdienstes Anträge auf Sozialleistungen stellen müssen. Um von vornherein Härtefälle zu vermeiden, sollen bei der Erstattung der Wohnraumkosten und den allgemeinen Leistungen die Höchstbeträge entfallen.

In weiteren soldatenrechtlichen Vorschriften sollen Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere soll das Wehrsoldgesetz an die Novellierung des Unterhaltsicherungsgesetzes angepasst werden.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen, vergleiche BR-Drucksache 57/15 (Beschluss), und sich für eine klarstellende Regelung im Unterhaltssicherungsgesetz ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des federführenden Verteidigungsausschusses nach Maßgabe einer Änderung, die auf das Änderungs-petition des Bundesrates zurückgeht, angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.